

1987 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 23. Feber 1979
betreffend ein Bundesgesetz über die Gleichbehandlung von Frau
und Mann bei Festsetzung des Entgelts (Gleichbehandlungsgesetz)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll bei der Festsetzung des Entgelts in Arbeitsverhältnissen, die auf privatrechtlichem Vertrag beruhen - ausgenommen privatrechtliche Arbeitsverhältnisse zu Gebietskörperschaften - jede Diskriminierung auf Grund des Geschlechts verboten werden. Unter dem Vorsitz des Bundesministers für soziale Verwaltung soll eine Gleichbehandlungskommission beim Bundesministerium für soziale Verwaltung errichtet werden, der je zwei Vertreter des Arbeiterkammertages, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Vereinigung Österreichischer Industrieller sowie je ein Vertreter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und des Bundeskanzleramtes angehören sollen. Die Mitglieder der Kommission sollen für vier Jahre bestellt werden und die gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihrer Tätigkeit geloben. Für Arbeitsverhältnisse, auf die das Landarbeitsgesetz anzuwenden ist, soll in jedem Bundesland eine eigene ebenfalls elfköpfige Kommission unter dem Vorsitz des Landeshauptmannes eingerichtet werden, in der je zwei Vertreter der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber, je zwei Vertreter der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber sowie zwei Vertreter des Amtes der Landesregierung angehören sollen. Die oberwähnten Kommissionen haben auf Antrag eines Arbeitnehmers oder eines Betriebsrates oder eines Arbeitgebers oder einer Interessenvertretung oder von Amts wegen im Einzelfall festzustellen, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes vorliegt. Ist die Kommission der Auffassung, daß eine solche Verletzung vorliegt, so hat sie dem Arbeitgeber schriftlich einen Vorschlag zur Verwirklichung des Gleichbehandlunggebotes zu übermitteln und ihn aufzufordern, die Diskriminierung zu beenden.

- 2 -

Kommt der Arbeitgeber diesem Auftrag innerhalb eines Monats nicht nach, so kann jede der oben erwähnten Interessenvertretungen beim zuständigen Arbeitsgericht auf Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes klagen. Weiters hat die Kommission von Amts wegen oder auf Antrag einer Interessenvertretung Gutachten über Fragen der Diskriminierung bei der Entgeltfestsetzung zu erstatten. Die oberwähnten Urteile bzw. die Gutachten sind in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung bzw. in den Publikationsorganen des jeweiligen Bundeslandes zu veröffentlichen.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 27. Feber 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Feber 1979 betreffend ein Bundesgesetz über die Gleichbehandlung von Frau und Mann bei Festsetzung des Entgelts (Gleichbehandlungsgezetz), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1979 02 27

Wanda Brunnner
Berichterstatter

Liedl
Obmann